

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden**

**Baden**

**Karlsruhe, 1822**

§ 10. Von solchen Werken, welche zur Verwandlung des Getreides in Consumtionsgegenstände nicht bestimmt sind

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

§. 10.

Von solchen Werken, welche zur Verwandlung des Getreides in Consumtionsgegenstände nicht bestimmt sind.

Die gegenwärtige Verordnung ist zwar nur für solche Mühlen gegeben, welche Getreide in Mehl und andere Consumtionsartikel zu verwandeln bestimmt sind. Allein bey solchen Mühlen-Einrichtungen, welche nicht zur Bereitung des Getreides zu Mehl bestimmt sind, z. B. Oelmühlen, Hanfreiben, Papiermühlen, Krappmühlen, Pohnmühlen, Schleifmühlen, Hammerwerke &c. treten rücksichtlich des Wasserbaues die nämlichen Verfügungen ein, welche in dieser Mühlenordnung ausgesprochen sind.

Die betreffenden Polizeybehörden werden daher in vorkommenden Fällen sich hiernach richten, und nöthigenfalls die entsprechenden besonderen Instruktionen und Weisungen ertheilen.

Wenn solche Nebenwerke mit Mühlen in Verbindung gesetzt sind, bey denen zu besorgen ist, daß durch die Arbeiten in denselben Nachtheile für die in den Getreidemühlen bereitete Produkte entstehen, so sollen dieselben durch un-



unterbrochene gehörig versorgte Wände von den GetreideMühlen abgesondert seyn, und nicht mit Thüren, die in die GetreideMühlen unmittelbar führen, versehen werden.

Dies gilt vorzüglich von solchen Werken, in denen Gegenstände bearbeitet werden, welche befürchten lassen, daß durch das Verstäuben das Mehl verunreiniget, oder gar das Verfälschen des Mehls erleichtert werden könnte. Z. B. bey Gypsmühlen, Tabaksmühlen, Hanfreiben, Lohmühlen, Krappmühlen &c.

---

§. 11.

Von denen zum Treiben der Werke dienenden Wassern im Allgemeinen.

Diejenigen Wasser, Flüsse, Kanäle, Teiche, und sonstigen Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, stehen unter besonderer polizeylicher Aufsicht.

Es dürfen von keiner Seite Aenderungen in deren bestehenden Einrichtungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gemacht werden.

Die Müller sollen die zum Treiben ihrer Mühlen dienenden Gewässer nur in der Art und